



**Obergericht Appenzell Ausserrhoden**  
4. Abteilung

**Urteil vom 28. November 2024**

|                    |                                                                                                                                                                     |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Mitwirkende        | Obergerichtspräsident W. Kobler<br>Oberrichterinnen D. Cadosch Autolitano, M. Gasser Aebischer<br>Oberrichter E. Graf, P. Louis<br>Obergerichtsschreiber D. Hofmann |
| Verfahren Nr.      | O4V 24 6                                                                                                                                                            |
| Ort des Entscheids | Trogen                                                                                                                                                              |
| Beschwerdeführer   | <b>A.</b><br><br>vertreten durch: RA AA.                                                                                                                            |
| Vorinstanz         | <b>Departement Inneres und Sicherheit</b> , Schützenstrasse 1,<br>9100 Herisau                                                                                      |
| Verfügende Behörde | <b>Amt für Inneres, Abteilung Migration</b> , Landsgemeindeplatz 2,<br>9043 Trogen                                                                                  |
| Gegenstand         | <b>Familiennachzug</b><br>Beschwerde gegen den Rekursentscheid des Departements<br>Inneres und Sicherheit vom 15. Februar 2024                                      |

## Rechtsbegehren

### a) des Beschwerdeführers:

1. Der Rekursentscheid vom 15. Februar 2024 sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Es sei die Einreise von B. zwecks Familiennachzugs zu ihrem Ehemann in die Schweiz zu bewilligen.
3. Es sei die Einreise von C., geb. xx.xx.xxxx, zwecks Familiennachzugs zu seinem Vater in die Schweiz zu bewilligen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.

### b) der Vorinstanz:

(Sinngemäss) Die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

### c) der verfügenden Behörde:

Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.

## Sachverhalt

- A. A. ist Staatsangehöriger von D. Er reiste am 9. September 2011 in die Schweiz ein und erhielt am 2. Februar 2023 die vorzeitige Niederlassungsbewilligung. Am 26. November 2019 heiratete er in D. die D. Staatsangehörige B. (act. 6.4.67). Mit Eingabe vom 26. Januar 2021 (act 6.4.105) reichte er für seine Ehefrau bei der Einwohnerkontrolle E. ein Gesuch um Einreisebewilligung zwecks Familiennachzugs ein.
- B. Mit Verfügung vom 20. Juli 2023 (act. 6.1.1) wies das Amt für Inneres, Abteilung Migration, das Gesuch mangels Nachweises über die Auflösung der ersten Ehe ab.
- C. Gegen diese Verfügung liess A., vertreten durch RA AA., mit Eingabe vom 10. August 2023 (act. 6.1) beim Departement Inneres und Sicherheit Rekurs erheben mit dem Antrag, die Verfügung aufzuheben und die Einreise von B. zwecks Familiennachzugs in die Schweiz umgehend zu bewilligen.
- D. Mit Entscheid vom 15. Februar 2024 (act. 2.2) wies das Departement Inneres und Sicherheit den Rekurs ab.

- E. Mit Eingabe vom 18. März 2024 (act. 1) liess A. (im Folgenden: Beschwerdeführer), vertreten durch RA AA., mit eingangs erwähnten Rechtsbegehren Beschwerde beim Obergericht erheben.
- F. Mit Schreiben vom 20. März 2024 (act. 4) und 5. April 2024 (act. 7) liessen sich das Departement Inneres und Sicherheit (im Folgenden: Vorinstanz) sowie das Amt für Inneres, Abteilung Migration (im Folgenden: Verfügende Behörde) mit eingangs erwähnten Rechtsbegehren zur Beschwerde vernehmen, wozu der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. Mai 2024 (act. 10) Stellung nahm.
- G. Mit Verfügung vom 17. April 2024 (act. 8) gewährte der Einzelrichter des Obergerichts dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung.
- H. Auf die Begründung der gestellten Anträge wird - soweit erforderlich - in den Erwägungen näher eingegangen.

## **Erwägungen**

1. Die von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung der Prozessvoraussetzungen ergibt, dass diese sowohl hinsichtlich der Beschwerdeberechtigung als auch hinsichtlich der Form- und Fristerfordernisse erfüllt sind. Die sachliche bzw. funktionale Zuständigkeit des Obergerichts ergibt sich aus Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, bGS 143.1), wonach das Obergericht zur Behandlung von Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen der Verwaltungsbehörden zuständig ist. Auf die Beschwerde ist unter folgendem Vorbehalt einzutreten: Im Beschwerdeverfahren vor dem Obergericht kann der Streitgegenstand gegenüber dem vorinstanzlichen Verfahren weder geändert noch erweitert werden (Art. 56 Abs. 1 VRPG e contrario). Aus Gründen der Prozessökonomie kann das Beschwerdeverfahren ausnahmsweise auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes liegende spruchreife Frage ausgedehnt werden, wenn diese mit dem bisherigen Streitgegenstand derart eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden kann, und wenn sich die Vorinstanz zu dieser Streitfrage mindestens in Form einer Prozessklärung geäußert hat (BGE 130 V 501 E. 1.2; MICHEL DAUM, in: Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, 2. Aufl. 2020, N. 28 zu Art. 20a VRG). Beide Konstellationen sind in Bezug auf den erstmals im Beschwerdeverfahren gestellten Antrag, es sei die Einreise von C. zwecks Familiennachzugs zu seinem Vater in die Schweiz zu bewilligen, im vorliegenden Fall nicht gegeben. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, diesbezüglich liege aufgrund der Rücksendung des

Gesuchs und der Beilagen an den Gesuchsteller durch die verfügende Behörde eine Rechtsverweigerung vor, steht es ihm frei, von dieser eine anfechtbare Verfügung zu verlangen oder bei der Vorinstanz als übergeordneter Behörde Rekurs wegen unrechtmässigen Verweigerens oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung zu erheben (Art. 30 Abs. 1 lit. c und Art. 31 Abs. 1 VRPG). Auf das Rechtsbegehren 3 kann daher nicht eingetreten werden.

2. Beim Obergericht können mit Beschwerde in Verwaltungssachen grundsätzlich nur Rechtsverletzungen (inbegriffen Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung und -unterschreitung) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 56 VRPG). Das Obergericht hat darüber hinaus volle Überprüfungsbefugnis, soweit dies im Gesetz vorgesehen ist oder wenn sein Entscheid an eine Bundesinstanz mit unbeschränkter Überprüfungsbefugnis weitergezogen werden kann. Ein Weiterzug an eine Bundesinstanz mit voller Kognition, welche auch die Ermessenskontrolle umfasst, ist vorliegend nicht gegeben. Da eine volle Überprüfung auch nicht anderweitig gesetzlich vorgesehen ist, bleibt die Kognition des Obergerichts vorliegend auf die Rechts- und Sachverhaltskontrolle beschränkt. Hingegen kann der angefochtene Entscheid nicht auf Angemessenheit überprüft werden.
3. Gemäss Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20) haben ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von Personen mit Niederlassungsbewilligung Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn: a) sie mit diesen zusammenwohnen; b) eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; c) sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind; d) sie sich in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können; und die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte. Gemäss Art. 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer (bGS 122.21) vollzieht das Amt für Inneres die Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer, soweit diese Verordnung ausländerrechtliche Aufgaben nicht einer anderen Behörde zuweist.
- 3.1 Die verfügende Behörde lehnte das Gesuch um Familiennachzug aufgrund des fehlenden Nachweises über die Auflösung der ersten Ehe des Beschwerdeführers ab. Die Rechtsgültigkeit der am 26. November 2019 in D. abgeschlossenen Ehe sei aufgrund des fehlenden Todesscheins der ersten Ehefrau nicht nachgewiesen. In der Stellungnahme vom 19. Oktober 2023 (act. 6.10) macht sie geltend, vorliegend fehle für die Anerkennung der Ehe die Beglaubigung der Eheurkunde durch die Schweizer Botschaft. Es stehe dem

Beschwerdeführer frei, das fehlende Dokument zu beschaffen und die ausländische Eheurkunde durch die Schweizer Botschaft beglaubigen zu lassen.

- 3.2 Die Vorinstanz kommt im angefochtenen Entscheid zum Schluss, dass Zivilstandsurkunden auch ausländischer Behörden grundsätzlich öffentlichen Glauben geniessen würden. In D. gälten jedoch Korruption und Nepotismus als weit verbreitet. Zudem sei der Ausbildungsstand der Mitarbeiter der zuständigen Behörden und der Grad der Vernetzung der Register untereinander mangelhaft. Vor diesem Hintergrund sei nicht zu beanstanden, dass die verfügende Behörde die Eheschliessung nicht allein gestützt auf die vorgelegte Eheurkunde als erwiesen anerkannt, sondern auf das zusätzliche Erfordernis der Beglaubigung durch die Botschaft abgestellt habe. Angesichts des Stellenwerts der monogamen Ehe als Teil des schweizerischen Ordre public setze die Beglaubigung der Eheurkunde durch die Botschaft analog Art. 96 ZGB den Nachweis der Auflösung einer früheren Ehe voraus. Da die Register in D. unzureichend vernetzt seien, könne aus dem Vorliegen einer D. Eheurkunde - selbst wenn dieser Echtheit unterstellt werde - nicht ohne Weiteres gefolgert werden, das Ehehindernis einer noch bestehenden Ehe sei genügend abgeklärt oder verneint. Der Beschwerdeführer lege zwei Urkunden vor, die sich über das Ableben der ersten Ehefrau respektive den Umstand, dass der Beschwerdeführer vom 12. Juli 2018 bis zum 26. November 2019 nicht verheiratet gewesen sei, aussprechen würden. Diese privaten Dokumente könnten weder betreffend ihre Echtheit noch den Wahrheitsgehalt noch die Urheberschaft geprüft werden; unklar sei auch, inwieweit die Direktion eines Krankenhauses zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung über den ledigen Zustand des Beschwerdeführers sein soll. Diese Belege würden den Beweiswert einer Beglaubigung der Eheurkunde durch die mit den lokalen Umständen und Behörden vertraute Botschaft nicht zu ersetzen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer Unterhalt leiste und die Ehefrau seinen Sohn (aus erster Ehe) betreue, belege nur, dass er und die Ehefrau über die Distanz ein partnerschaftliches Verhältnis pflegen würden.
- 3.3 Der Beschwerdeführer hält dem entgegen, dass der Entscheid über das Familiennachzugsgesuch und die Einreiseerlaubnis einzig der kantonalen Migrationsbehörde obliege. Die Auslandsvertretung sei Weisungsempfängerin. Die Vorinstanz habe den Sachverhalt nicht zutreffend gewürdigt. Sie habe es unterlassen, den Sachverhalt abzuklären, nachdem neue Unterlagen in das Verfahren eingebracht worden seien. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz sei es die Pflicht der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde, den Sachverhalt abzuklären und neu eingereichte Beweise zu würdigen. Dazu hätte sie allenfalls auf die Expertise der Auslandsvertretung zurückgreifen und entsprechende Weisungen erteilen können, was jedoch unterlassen worden sei. Es erscheine unverhältnismässig, eine Entscheidung wegen eines fehlenden Dokuments über drei Jahre zu verzögern, respektive

das Gesuch auf Familiennachzug ohne Weiteres wegen der fehlenden Todesurkunde der verstorbenen ersten Ehefrau abzuweisen. Verhältnismässig erschiene etwa die vorsorgliche Erteilung einer Einreisebewilligung und das Abwarten der Prüfung des Familiennachzugs in der Schweiz. Zu erwägen wären die gesamten Umstände gewesen, etwa dass aufgrund der vorliegenden Eheurkunde alle Beteiligten unter Eid bestätigt hätten, dass keine Ehehindernisse vorgelegen hätten, dass der Vater der Verstorbenen ihren Todeszeitpunkt, Todesort und die Umstände detailliert und beglaubigt niedergeschrieben habe und dass der Sohn aus erster Ehe von der zweiten Ehefrau des Beschwerdeführers betreut werde. Der Entscheid der Vorinstanz erscheine als fehlerhaft und unverhältnismässig, zumal er einerseits auf einem unvollständig und unrichtig festgestellten Sachverhalt beruhe und andererseits durch eine Ermessensunterschreitung und eine Missachtung der Zuständigkeitsordnung gemäss AIG in verfassungs- und konventionsrechtliche geschützte Rechtspositionen des Beschwerdeführers eingreife. Dem Beschwerdeführer sei es ausserdem gelungen, mit einem Bruder der Verstorbenen in Kontakt zu treten, welcher offenbar bei der Bezirksbehörde des Innenministeriums eine Bestätigung des Todes seiner Schwester habe erhältlich machen können. Durch die eingereichten Chat-Protokolle könne der Erhalt der Dokumente und Fotos nachvollzogen werden, welche offenbar das Grab der verstorbenen ersten Ehefrau zeigten.

- 3.4 Vorab gilt es festzuhalten, dass Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens nicht die Frage bildet, ob die Voraussetzungen des Familiennachzugs im Sinne von Art. 43 AIG erfüllt sind oder nicht. Vielmehr haben sich die Vorinstanz und die verfügende Behörde ausschliesslich mit der Frage befasst, ob die am 26. September 2019 geschlossene Ehe des Beschwerdeführers in der Schweiz anzuerkennen ist, was beide Instanzen verneint haben. Zuständig für die Beurteilung der Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe sind aber nicht etwa die Migrationsbehörden, sondern die Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht, IPRG, SR 291; Art. 45 Abs. 2 lit. 4 ZGB; Art. 23 der Zivilstandsverordnung, ZStV, SR 211.112.2). Die Anerkennung einer Ehe durch die dafür zuständigen Aufsichtsbehörden ist für die Migrationsbehörden jedoch verbindlich (GEISER/BLOCHER/BUSSLINGER, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser/Vetterli [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. Aufl. 2022, Rz. 23.71). Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist das Departement Inneres und Sicherheit (Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über das Zivilstandswesen, bGS 212.11). Somit kam der verfügenden Migrationsbehörde im vorliegenden Fall für eine Verfügung betreffend die Anerkennung der Ehe des Beschwerdeführers keine Verfügungskompetenz zu. Dafür wäre erstinstanzlich vielmehr die Fachstelle (neu: Abteilung) Bürgerrecht und Zivilstand (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über das Zivilstandswesen und <https://ar.ch/verwaltung/departement-inneres-und-sicherheit/amt-fuer-inneres/abteilung-buergerrecht-und-zivilstand/>

zivilstandswesen, abgerufen am: 27. November 2024) zuständig gewesen. Auch der vorinstanzliche Rekursentscheid lässt sich damit nicht als Entscheid über die Anerkennung einer ausländischen Ehe im Sinne von Art. 45 Abs. 2 lit. 4 ZGB und Art. 23 ZStV qualifizieren, zumal sich die Vorinstanz diesbezüglich weitgehend auf die Sachverhaltsermittlung der verfügenden Migrationsbehörde bzw. deren Korrespondenz mit der Schweizerischen Botschaft abgestützt hat. Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass auch bei Vorliegen der erforderlichen Beglaubigungsformalitäten die Kompetenz der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung oder Urkunde über den Zivilstand bei der zuständigen Schweizer Zivilstandsbehörde liegt. Umgekehrt bedeutet das Fehlen einer Beglaubigung durch die Botschaft nicht zwingend, dass deshalb einem ausländischen Dokument die Anerkennung zu versagen ist (Weisung EAZW Nr. 10.20.02.01 vom 1. Februar 2020, Zivilstandsaufgaben der Schweizer Vertretungen im Ausland, Ziff. 4.3.6). Die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz kann jedoch im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 32 IPRG eine vertiefte Überprüfung der zur Eintragung vorgelegten Dokumente anordnen (Weisung EAZW, a.a.O., Ziff. 10.2). Im Regelfall beauftragt die Schweizerische Botschaft einen Dritten, der von ihr als Vertrauensperson anerkannt ist und über die erforderliche praktische und juristische Erfahrung verfügt (Vertrauensanwalt oder geeignete Stelle). Die auftraggebende Schweizer Zivilstandsbehörde erhält von der Schweizerischen Botschaft den ungekürzten, unterzeichneten Bericht des Vertrauensanwalts. Dabei würdigt sie frei, welche Beweiskraft sie dem Bericht zuerkennt. Macht eine betroffene Person in der Folge einen Anspruch auf Akteneinsicht geltend, so sind die Personalien des Vertrauensanwalts zwingend einzuschwärzen (Weisung EAZW, a.a.O., Ziff. 10.2 f.).

- 3.5 Im vorliegenden Fall befindet sich ein Bericht der Schweizerischen Botschaft vom 10. Oktober 2022 (act. 6.4.53) in den Akten. Aus diesem geht hervor, dass offenbar ein Vertrauensanwalt mit Abklärungen beauftragt wurde. Ein entsprechender Überprüfungsbericht ist jedoch nicht aktenkundig und wurde dem Beschwerdeführer auch nicht zur Kenntnis gebracht. Die Schweizerische Botschaft hatte zudem zum Zeitpunkt des Berichts - soweit ersichtlich - noch keine Kenntnis der Dokumente, welche der Beschwerdeführer mittels Stellungnahme vom 28. April 2023 (act. 6.4.21) bei der verfügenden Behörde einreichen liess (Heiratsurkunde der aufgelösten Ehe, beglaubigtes Schreiben des Vaters der ersten Ehefrau sowie die Überweisungsbelege betreffend Unterhaltszahlungen des Beschwerdeführers an seinen Sohn und an seine neue Ehefrau). Diese Beweismittel wurden sodann von der Vorinstanz nicht gewürdigt, obschon die Beglaubigung der Heiratsurkunde durch die Schweizerische Botschaft nicht konstitutiv ist und es angesichts der vorgelegten Beweismittel fragwürdig erscheint, für die Anerkennung der Ehe einzig auf den fehlenden Todesschein der ersten Ehefrau abzustellen. Aufgrund der Aktenlage ist eine abschliessende

Beurteilung, ob die Anerkennung der Ehe des Beschwerdeführers *offensichtlich* mit dem Schweizerischen Ordre Public unvereinbar ist, nicht möglich (Art. 27 Abs. 1 IPRG).

4. Infolgedessen kommt das Obergericht zum Schluss, dass die Vorinstanz den Sachverhalt ungenügend abgeklärt bzw. nicht alle entscheidungswesentlichen Tatsachen berücksichtigt hat. Es ist nicht Aufgabe des Obergerichts, die Sachverhaltsermittlung und Beweiserhebung im Beschwerdeverfahren erstinstanzlich nachzuholen, zumal die Parteien damit einer Instanz verlustig gehen würden. Demzufolge ist der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und Neuurteilung an die erstinstanzlich zuständige Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand zu überweisen. Diese hat im Sinne von Art. 45 Abs. 2 lit. 4 ZGB und Art. 23 ZStV eine Verfügung betreffend Anerkennung der Ehe des Beschwerdeführers zu erlassen. Sollte die Ehe des Beschwerdeführers nachträglich anerkannt werden, hat die verfügende Behörde das ausländerrechtliche Verfahren betreffend Familiennachzug umgehend weiterzuführen.
5. Die Beschwerde ist demnach insoweit gutzuheissen, als dass der angefochtene Rekursentscheid aufzuheben ist und die Akten zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Fachstelle Bürgerrecht und Zivilstand zu überweisen sind. Im Übrigen wird nicht auf die Beschwerde eingetreten.
6. Nach Art. 19 Abs. 3 i. V. m. Art. 53 Abs. 1 VRPG ist im Beschwerdeverfahren vor Obergericht gebühren- und kostenpflichtig, wer ganz oder teilweise unterliegt oder auf dessen Rechtsmittel nicht eingetreten wird. Für dieses Verfahren wird eine Entscheidgebühr von Fr. 1'500.-- erhoben (Art. 4a des Gesetzes über die Gebühren in Verwaltungssachen, bGS 233.2). Diese wird im Rahmen des Obsiegens und Unterliegens zu einem Viertel (Fr. 375.--) dem Beschwerdeführer und zu drei Vierteln (Fr. 1125.--) der Vorinstanz auferlegt, bei welcher in Anwendung von Art. 22 Abs. 1 VRPG auf die Erhebung zu verzichten ist. Der Kostenanteil des Beschwerdeführers wird im Rahmen der unentgeltlichen Prozessführung der Staatskasse belastet, unter Vorbehalt der Rückerstattungspflicht nach Art. 25 Abs. 3 VRPG.
7. Nach Art. 53 Abs. 3 VRPG hat die obsiegende Partei in der Regel Anspruch auf eine Entschädigung für ihre notwendigen Kosten und Auslagen. Die Parteientschädigung geht zulasten der unterliegenden Partei. Aus Billigkeitsgründen kann sie auch der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt werden (Art. 59 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 VRPG). Ausgangsgemäss ist dem Entschädigungsbegehren des Beschwerdeführers zu entsprechen. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einem Honorar und den Barauslagen; die Mehrwertsteuer wird als Zuschlag in Rechnung gestellt (Art. 3 der Verordnung über den Anwaltstarif, AT, bGS 145.53). In Verfahren vor dem Obergericht in Verwaltungssachen wird das Honorar pauschal

festgelegt (Art. 13 Abs. 1 lit. c AT) und beträgt Fr. 1'000.-- bis Fr. 10'000.-- (Art. 16 Abs. 1 AT). Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens richtet sich das Honorar nach den besonderen Umständen des Falles. In Betracht fallen namentlich Art und Umfang der Bemühungen, die Schwierigkeiten des Falles sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten (Art. 17 AT). Grundsätzlich kann die mögliche Bandbreite der Honorare unterteilt werden in

- a) einfache, unterdurchschnittlich aufwändige Fälle, in denen ein Honorar von Fr. 1'000.00 bis zu Fr. 4'000.00 zu sprechen ist;
- b) mittlere Fälle, die durchschnittlich schwierige Rechts- und/oder Sachverhaltsfragen betreffen und einen durchschnittlichen Aufwand benötigten, in denen ein Honorar in der Grössenordnung von Fr. 4'000.00 bis Fr. 7'000.00 angemessen erscheint; und
- c) schwierige Fälle sowohl bezüglich Sachverhalts- und/oder Rechtsfragen, in denen überdurchschnittlich umfangreiche Eingaben notwendig waren und umfangreiche Akten zu studieren waren, was ein Honorar von Fr. 7'000.00 bis Fr. 10'000.00, bzw. in aussergewöhnlichen Fällen bis zu Fr. 15'000.00 rechtfertigt.

Rechtsanwalt AA. hat keine Kostennote eingereicht. Vorliegend ist die Entschädigung innerhalb des für die erste Fallgruppe - mit einfachen Rechtsfragen und unterdurchschnittlichem Aufwand - geltenden Rahmens von bis zu Fr. 4'000.-- festzulegen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Rechtsvertreter den Beschwerdeführer bereits im Rekursverfahren vertrat. Dem Aufwand und den Anforderungen angemessen erscheint ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'500.--. Hinzu kommen die Barauslagen von pauschal 4% und die Mehrwertsteuer von 8.1%, was insgesamt zu einer Entschädigung von Fr. 1'751.20 zugunsten des Beschwerdeführers führt. Diese wird ausgangsgemäss zu drei Vierteln und damit zu Fr. 1'313.40 der Vorinstanz auferlegt und zu einem Viertel und damit zu Fr. 437.80 im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Staatskasse genommen, wofür der Beschwerdeführer im Falle günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse zur Nachzahlung verpflichtet ist (Art. 25 Abs. 3 VRPG).

8. Aufgrund der Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids obsiegt der Beschwerdeführer nachträglich im Rekursverfahren. Die Sache ist infolgedessen in Bezug auf die Neuverlegung der Kosten und Entschädigungen des Rekursverfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen.

## **Das Obergericht erkennt:**

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Rekursentscheid des Departements Inneres und Sicherheit vom 15. Februar 2024 aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen zum Erlass einer Verfügung betreffend Anerkennung der Ehe des Beschwerdeführers an die Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand überwiesen. Im Übrigen wird nicht auf die Beschwerde eingetreten.
2. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 1'500.-- festgesetzt. Diese wird zu einem Viertel (Fr. 375.--) dem Beschwerdeführer auferlegt und zu drei Viertel (Fr. 1'125.--) auf die Staatskasse genommen. Der Kostenanteil des Beschwerdeführers wird im Rahmen der unentgeltlichen Prozessführung der Staatskasse belastet, unter Vorbehalt der Rückerstattungspflicht nach Art. 25 Abs. 3 VRPG.
3. Dem Beschwerdeführer wird für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. Fr. 1'313.40 (Barauslagen und Mehrwertsteuer inbegriffen) zulasten der Vorinstanz zugesprochen.
4. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege an den Beschwerdeführer wird sein Rechtsvertreter RA AA. für das Beschwerdeverfahren zulasten der Staatskasse mit Fr. 437.80 (Barauslagen und Mehrwertsteuer inbegriffen) entschädigt, unter Vorbehalt der Rückerstattungspflicht nach Art. 25 Abs. 3 VRPG.
5. In Bezug auf die Neuverlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens wird die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen.
6. **Rechtsmittel:**  
Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde richtet sich nach Art. 82 ff. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110). Die Beschwerde ist beim Schweizerischen Bundesgericht, Avenue du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, schriftlich einzureichen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind - soweit vorhanden - beizulegen (Art. 42 BGG). Die Beschwerde hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG).
7. Mitteilung an:
  - RA AA., mit Gerichtsurkunde
  - Departement Inneres und Sicherheit, mit Gerichtsurkunde
  - Amt für Inneres, Abteilung Migration, mit Gerichtsurkunde
  - Amt für Inneres, Abteilung Bürgerrecht und Zivilstand, mit Gerichtsurkunde
  - Bundesamt für Raumentwicklung, mit Gerichtsurkundenach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an:
  - Finanzamt (separates Formular), interne Post

**Im Namen der 4. Abteilung des Obergerichts**

Der Obergerichtspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Walter Kobler

lic. iur. Daniel Hofmann

versandt am: 2. Dezember 2024